



## RICHTLINIEN UND VORSCHRIFTEN **PLANUNG DER ABFALLENTSORGUNG PRIVAT UND GEWERBE**

Dieses Dokument stützt sich auf den Art. 4 Abs. 2 und 6 der Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 21. September 2000.

Durchschnittlich entsteht während einer Woche in einem vierköpfigen Haushalt Kehricht mit einem Volumen von 35 Liter. Zusätzlich fallen wiederverwendbare Materialien wie Gartenabraum, Karton, Papier, Flaschenglas, etc. an. Bei Bauprojekten ist in der Planung die spätere Abfallentsorgung unbedingt zu berücksichtigen.

### **ALLGEMEINES**

- Die Grundeigentümer sind in der Verantwortung, in Bauprojekten die Abfallentsorgung mit einzubeziehen.
- Bei Mehrfamilienhäuser und Gewerbebetrieben müssen geeignete Plätze für die Abholung von Kehricht und Separatabfälle ausgewiesen werden.
- Bei Einfamilienhäusern gelten die vorhandenen Bereitstellungsplätze (blauer Punkt). Sie finden sie unter [www.ilef.ch](http://www.ilef.ch) > Stadt/Verwaltung > Über uns > Ortsplan > Service Public > Abfall > Bereitstellungsplätze.
- Für verwertbaren organischen Abfall sind Kompostplätze vor Ort zu erstellen und zu bewirtschaften. Ist eine Kompostierung vor Ort nicht möglich ist ein Abholort für Grüngut auszuweisen.
- Für den ordnungsgemässen Betrieb und die Instandhaltung der erstellten Objekte ist der Grundeigentümer verantwortlich.
- In Quartier- und Gestaltungsplänen sind allgemein nutzbare Abfallbereitstellungsplätze einzuplanen.
- Alle Bereitstellungsplätze, Abholorte, Containerstandorte usw. werden durch die Abteilung Gesundheit, Hauptsammelstellen Leiter, entschieden und bestimmt (vgl. „Richtlinien „Stand- und/oder Abholort von Abfallcontainer““).

### **BEI NEUBAUTEN UND WESENTLICHEN UMBAUTEN SIND FOLGENDE PUNKTE ZU BERÜCKSICHTIGEN:**

#### ABFALLBEREITSTELLUNGSPLATZ

- Für den Kehricht reicht in der Regel ein 800 Liter Container pro 14 Wohneinheiten. Pro Standort muss ein Reserveplatz für Grüngut, Karton, Papier und Sperrgut vorhanden sein. Die Vorschriften zur korrekten Bereitstellung sind in den Richtlinien und Vorschriften für Stand- und/oder Abholort von Abfallcontainer zu finden.
- Die Distanz vom Abholort zum Halteort des Abfallsammelfahrzeuges beträgt maximal 5 m und weist in Zugrichtung des Containers maximal ein Gefälle von 5% auf. Eine Distanz bis max. 10 m kann in Ausnahmefällen durch die Abteilung Gesundheit genehmigt werden. Der Container muss mit der Radbremse vor dem Wegrollen gesichert werden.
- Der Abholort und der Weg zum Halteort des Abfallsammelfahrzeuges sind befestigt (z.B. Asphalt, Verbundsteine, Betonplatten u.a.), sind frei zugänglich (keine Hindernisse, keine Parkplätze, keine verschlossene Eingangstore, etc.), sind von Schnee und Eis befreit und es wird höchstens 1 Schwelle (Strassenrandstein) mit maximal 15 cm Höhe akzeptiert.



## KOMPOSTPLATZ

Der Platzbedarf eines Kompostplatzes ist abhängig von der Nutzbarkeit, der Anzahl angeschlossener Haushalte und der Menge des kompostierbaren Materials. Werden auch Gartenabfälle, Rasenschnitt und Häcksel kompostiert, steigt der Platzbedarf.

Anzahl angeschlossener Haushalte:	1 – 4	=	5 – 7 m <sup>2</sup>
(Richtwerte)	5 – 20	=	10 m <sup>2</sup>
	21 – 50	=	15 m <sup>2</sup>

Die direkte Kompostierung weist die höchste Ökobilanz aus und lohnt sich auch finanziell.

Die Stadt Illnau-Effretikon bietet eine kostenlose Beratung an, siehe unter [www.ilef.ch/kompostberatung](http://www.ilef.ch/kompostberatung).

## GEWERBE-, INDUSTRIE- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Jeder Betrieb ist verpflichtet, den anfallenden siedlungsähnlichen Abfall durch die städtische Kehrriechtabfuhr zu entsorgen. Die Gebühren der Entsorgung können mit der Verwendung von Gebührensäcken oder anhand einer gewichtsabhängigen Abrechnung bezahlt werden.

Produktionsabfälle oder grössere Mengen an Separatabfällen – wie z.B. Karton, Papier usw. - liegen in der Entsorgungspflicht der Betriebe und können nicht der Stadt übergeben werden.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Planungs- und Baugesetz § 249 (PBG)

Abfallgesetz (AbfG)

Technische Verordnung über Abfälle (TVA)

Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon

Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung

Abteilung Gesundheit  
Effretikon, Januar 2014